

Ratgeber Jugendschutzgesetz

Dass Alkohol und Tabakwaren nicht an Kinder und Jugendliche verkauft werden dürfen, ist allgemein bekannt. Dennoch gibt es immer wieder Grenzfälle, bei denen Zweifel aufkommen. Unser Ratgeber gibt einen Überblick über die gesetzlichen Verpflichtungen und beantwortet die wichtigsten Fragen.

Was ist ab wann erlaubt:

Getränke	Abgabe / Verzehr unter 16 Jahren	Abgabe / Verzehr ab 16 Jahren	Abgabe / Verzehr ab 18 Jahren
Bier	verboten*	erlaubt	erlaubt
Biermischgetränke	verboten*	erlaubt	erlaubt
Wein und Sekt	verboten*	erlaubt	erlaubt
Weinhaltige Mischgetränke	verboten*	erlaubt	erlaubt
Spirituosen (Schnaps, Korn, Wodka, Whiskey, Tequila, Liköre, Gin, Cognac etc.)	verboten	verboten	erlaubt
Spirituosenhaltige Mischgetränke	verboten	verboten	erlaubt

* Eine Ausnahme gilt für Abgabe und Verzehr von Bier, Biermischgetränken, Sekt, Wein und weinhaltigen Getränken an unter 16-jährige Jugendliche (14 oder 15 Jahre!), wenn eine personensorgeberechtigte Person (Eltern oder gesetzlicher Vormund) anwesend ist und dies erlaubt.

1. Alkohol, Bier, Wein und Spirituosen

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG) sieht für Kinder und Jugendliche unterschiedliche Regelungen vor. Kind im Sinne des Gesetzes ist nach § 1 Abs. 1 JuSchG, wer noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet hat. Jugendlicher ist, wer bereits 14 Jahre, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.

Die gesetzliche Regelung zur Abgabe von Alkohol an Kinder und Jugendliche findet man in § 9 JuSchG (den Text des Gesetzes finden Sie im Anhang). Das Gesetz unterscheidet zwischen branntweinhaltigen und anderen alkoholischen Getränken:

- Branntwein und branntweinhaltige Getränke dürfen an Kinder und Jugendliche nicht abgegeben werden. Gleiches gilt für Lebensmittel, die Branntwein nicht nur in geringfügiger Menge enthalten.

- Andere alkoholische Getränke (Bier, Wein, Sekt) dürfen an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren nicht abgegeben werden.

Der Begriff „branntweinhaltige Getränke“ wirft in der Praxis immer wieder Probleme auf. Zu branntweinhaltigen Getränken zählen alle alkoholhaltigen Getränke, die gegärt und anschließend destilliert werden. Dies sind **Korn, Rum, Weinbrand, Whisky** etc., aber auch **Liköre** oder **ausländische Süßweine** wie z. B. Portwein. Entscheidend ist dabei nicht der Alkoholgehalt, sondern die Art des Alkohols. Daher zählen auch **Longdrinks**, die nur zu einem Teil Branntwein enthalten, zu branntweinhaltigen Getränken und unterfallen damit dem absoluten Abgabeverbot.

a) Sonderfall Alkopops

Alkopops sind Mischgetränke, die in der Regel mit Branntwein hergestellt werden. Auch sie fallen unter das Abgabeverbot an Kinder und Jugendliche. Das Gesetz sieht für Alkopops eine Sonderregelung vor. Sie müssen zusätzlich die Kennzeichnung tragen „Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz“.

Bitte beachten Sie:

Auch wenn einige Alkopops einen geringeren Alkoholgehalt als Bier aufweisen, so dürfen sie dennoch nicht an Jugendliche verkauft werden. Zur besseren Unterscheidung wird eine getrennte Platzierung von anderen alkoholischen Mischgetränken empfohlen.

Alkopops sind nach der gesetzlichen Definition des Alkopopsteuergesetzes Getränke (auch in gefrorener Form), die:

- aus einer Mischung von Getränken mit einem Alkoholgehalt von 1,2 % vol. oder weniger oder gegorenen Getränken mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 % vol. mit Erzeugnissen nach § 130 Abs. 1 des Gesetzes über das Branntweinmonopol bestehen,
- einen Alkoholgehalt von mehr als 1,2 % vol. aber weniger als 10 % vol. aufweisen,
- trinkfertig gemischt in verkaufsfertigen, verschlossenen Behältnissen abgefüllt sind und
- als Erzeugnisse nach § 130 Abs. 1 des Gesetzes über das Branntweinmonopol der Branntweinsteuer unterliegen.

b) Lebensmittel, die Branntwein nicht nur in geringfügiger Menge enthalten

Schwieriger wird die Einordnung bei Lebensmitteln, die Alkohol enthalten. Getränke sind als alkoholhaltig zu kennzeichnen, wenn der Alkoholgehalt 1,2 % vol. übersteigt, **bei Lebensmitteln ist der Alkohol im Zutatenverzeichnis mit aufzuführen.**

"Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten", sind z. B. Eisbecher mit Spirituosenzusatz, alkoholhaltige Pralinen, Früchte in Alkohol (Rumfrüchte), Torten oder Pudding mit Alkoholzusatz. "Nicht nur geringfügige Menge" bezieht sich auf das Lebensmittel insgesamt, d. h. Branntwein muss wesentlicher Bestandteil, nicht nur Gewürzzutat sein. Nicht darunter fällt z. B. eine Rumrosine in einem Eisbecher, wohl aber ein Gläschen Likör im Eisbecher. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geht in seiner Broschüre zum JuSchG hierbei von einem Alkoholgehalt von mehr als 1 Volumenprozent aus.

Das bedeutet, dass die beliebten Geschenke zum Muttertag o. ä. wie Mon Cherie (enthält etwa 15 % Alkohol) für Kinder und Jugendliche tabu sind. Auch Weinbrandbohnen haben regelmäßig einen Alkoholgehalt von mehr als 1 Volumenprozent und dürfen erst ab 18 Jahren verkauft werden.

c) Sonderfall alkoholfreies Bier

Alkoholfreies Bier ist kein alkoholisches Getränk im Sinne des Jugendschutzgesetzes und darf damit laut Gesetz auch an Jugendliche unter 16 Jahren verkauft werden. Dennoch verweigern viele Händler die Abgabe an Kinder, damit sich Kinder nicht bereits in jungen Jahren an den Biergeschmack gewöhnen. **Grundsätzlich besteht keine Pflicht zum Verkauf.** Im Rahmen der Vertragsfreiheit kann jeder Händler für sich selbst entscheiden, ob er den Kauf von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren gestattet.

d) Sonderfall mittelbare Abgabe

Probleme bereiten auch immer wieder die Fälle, wenn aus Jugendgruppen ein volljähriger vorgeschickt wird, um „legal“ Alkohol zu kaufen, um ihn später in der Gruppe auch an Minderjährige zu verteilen. Der Händler, der den Alkohol an den „Zwischenhändler“ verkauft, handelt eigentlich legal, der Verstoß gegen das Jugendschutzgesetz findet durch den statt, der den Alkohol weiter verteilt.

Dennoch birgt diese Situation für den Händler Gefahren. Werden später Jugendliche durch die Ordnungsbehörden oder die Polizei aufgegriffen und nach ihrer Quelle für den Alkohol befragt, so wird als Bezugsquelle regelmäßig der Händler genannt und der „Zwischenhändler“ verschwiegen. Der Händler kommt dann in Verdacht, gegen das Jugendschutzgesetz verstoßen zu haben und gerät schnell in Erklärungsnot.

Auch hier gilt die Vertragsfreiheit. Wenn der Händler Anlass zu der Vermutung hat, dass der legal kaufende Heranwachsende den Alkohol an Jugendliche weiterverteilt, steht es dem Händler frei, den Verkauf zu verweigern.

2. Tabakwaren

Durch eine Gesetzesänderung im Jahr 2007 dürfen Tabakwaren nur noch an Erwachsene abgegeben werden – also an Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Kindern und Jugendlichen darf in der Öffentlichkeit das Rauchen nicht gestattet werden. Auch Zigarettenautomaten mussten mit der Gesetzesänderung so umgestaltet werden, dass eine Alterskontrolle möglich ist.

3. Zeitschriften, Filme und Computerspiele

Computerspiele und Bildschirmspielgeräte müssen wie Kino- und Videofilme mit einer Altersfreigabekennzeichnung versehen werden. Diese Bildträger dürfen in der Öffentlichkeit (zum Beispiel in Handel und Videotheken) nur an Kinder und Jugendliche abgegeben werden, die das gekennzeichnete Alter haben.



4. Alterskontrolle

Die beste Maßnahme zur Einhaltung des Jugendschutzgesetzes ist die Alterskontrolle an der Kasse. Hierzu hat der HDE einen Aktionsleitfaden mit dem Titel „**Aktionsleitfaden des Handels zur Sicherung des Jugendschutzes**“ herausgegeben. Es wird empfohlen, bei jeglichem Zweifel über das Alter des Kunden, eine Ausweiskontrolle durchzuführen. Plakate unterstützen dies und werben um Verständnis:

„Man sieht Ihnen
Ihr Alter
gar nicht an.“



Wir bitten Sie deshalb um Ihr
Verständnis, wenn wir beim Verkauf
von Alkohol und Tabakwaren nach
einem Altersnachweis* fragen.

* Amtliches Dokument, aus
welchem Ihr Alter ersichtlich ist.



Weit verbreitet sind mittlerweile Kassensysteme, die bei den relevanten Sortimentsartikeln zur Alterskontrolle auffordern. Hilfreiche Hilfsmittel sind auch die Altersdrehzscheibe, die eine Kontrolle des Geburtsdatums erleichtert. Diese kann unter www.schu-ju.de bestellt werden. Die Seite der Schulungsinitiative Jugendschutz bietet darüber hinaus noch eine Menge weiterer Informationen und einen Online-Test mit Fragen zum Jugendschutzrecht.

**SCHULUNGSINITIATIVE
JUGENDSCHUTZ**

Alterskontrollscheibe für den Jugendschutz

Lassen Sie sich im Zweifelsfall immer einen geeigneten Altersnachweis zeigen (z. B. Personalausweis, Führerschein)!

Geboren am/vor dem: **1994** = 16 Jahre

31. **10.**

Tag - Monat (Heute)

1992 = 18 Jahre

Ab 16 Jahren
Abgabe/Verzehr erlaubt für:
Bier/Biermischgetränke
Wein/weinhaltige
Mischgetränke
Sekt/Prosecco

Ab 18 Jahren
Abgabe/Verzehr erlaubt für:
Spirituosen (Korn,
Wodka, Liköre etc.)
spirituosenhaltige
Mischgetränke

Gültig für 2010: Jahreszahlen 1994 und 1992 / Gültig für 2011: Jahreszahlen 1995 und 1993

Anhaltsskreis Alkohol und Verantwortung

5. Online-Handel

Selbstverständlich ist auch im Onlinehandel der Jugendschutz einzuhalten. Auch hier hat der Händler dafür Sorge zu tragen, dass Waren, die dem Jugendschutzgesetz unterliegen, nicht in die Hände von Kindern und Jugendlichen gelangen.

Problematisch ist hierbei insbesondere die Auslieferung über Paketdienste, die aber mittlerweile Lösungen anbieten.

DHL bietet mittlerweile eine Alterssichtprüfung durch den Zusteller an, bei UPS kann man als Zustelloption vereinbaren, dass die Unterschrift eines Volljährigen erforderlich ist und Hermes hat das Identifikationsverfahren „Identservice Flex“ im Programm.

6. Sanktionen

Das Jugendschutzgesetz soll verhindern, dass Jugendliche zu früh mit Alkohol und Tabakwaren in Kontakt kommen. Die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes ist aber auch schon im eigenen Interesse geboten, das Gesetz sieht nämlich empfindliche Strafen bei Verstößen vor.

Wer Alkohol oder Tabakwaren fahrlässig an Jugendliche oder Kinder verkauft, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem **Bußgeld von bis zu 50.000 €** geahndet werden kann. Der Verkauf gilt sogar als Straftat, wenn man vorsätzlich und dabei vor allem aus Gewinnsucht handelt und ein Jugendlicher dadurch in seiner körperlichen Entwicklung gestört wird. Hier drohen Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr oder empfindliche Geldstrafen.

Begeht man die Tat vorsätzlich (weiß man also, dass man nicht verkaufen darf und tut es dennoch) und wird ein Jugendlicher dadurch in seiner körperlichen Entwicklung gestört oder man handelt aus Gewinnsucht, so ist dies sogar eine Straftat, die mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit einer Geldstrafe bestraft wird.